



AMBERG

**Geschäftsordnung
des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Amberg
(Stand: 19.01.2018)**

Präambel

Für die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entstandene „Partnerschaft für Demokratie Amberg“ (PfD) wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Seine Mitglieder identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, stehen für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein und bestätigen ihre Bereitschaft, aktiv im Begleitausschuss mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Abkürzungen

Partnerschaft für Demokratie Amberg	PfD
Begleitausschuss	BgA
Koordinierungs- und Fachstelle	KuF
Federführendes Amt	FA

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Die Begriffe Projekte, Maßnahmen und Einzelmaßnahmen werden im Folgenden entsprechend verwendet.

1. Aufgaben des Begleitausschusses (BgA)

Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie fest.

Er diskutiert aktuelle Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielsetzung der Partnerschaft für Demokratie Amberg betreffen.

Durch den BgA werden Anregungen und Positionen der Bevölkerung gebündelt und in die Partnerschaft für Demokratie eingebracht.

Der BgA arbeitet konstruktiv, in Kooperation mit der KuF und dem FA, an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie mit.



AMBERG

Der BgA entscheidet auf Grundlage der eingereichten Anträge, welche Projekte gefördert werden. Er ist für die Auswahl und den Beschluss der förderfähigen Projekte verantwortlich.

Die KuF berät die Antragssteller, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie mit dem FA zur Abstimmung für den BgA vor.

Der BgA berät die KuF sowie das FA in der praktischen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung der PFD.

Der BgA informiert sich über den Verlauf der Projekte. Dies kann beispielsweise durch Ortsbesuche, Einladung der Projektträger zu Sitzungen, Übernahme von Projektpatenschaften etc. erfolgen.

Die Mitglieder des BgA agieren als Multiplikatoren für die lokalen Problemstellungen, Zielsetzungen und Möglichkeiten der Partnerschaft für Demokratie.

Der BgA formuliert zusammen mit der KuF und dem FA den Förderkriterienkatalog. Dieser wird im Anhang der Geschäftsordnung aufgeführt und allen interessierten Projektträgern zur Kenntnis und Konzeptvorbereitung zur Verfügung gestellt. Der Katalog bildet die Grundlage für die Bewilligung der beantragten Projekte.

2. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des BgA sind als Einzelpersonen Mitglied und nicht als Vertreter ihres Amtes bzw. ihrer Funktion – bringen aber ihr fachspezifisches Wissen ein.

Die Berufung in den BgA für die Laufzeit des Bundesprogramms ist personenbezogen.

Mindestens ein Vertreter des Jugendforums ist stimmberechtigtes Mitglied des BgA. Weitere Vertreter des Jugendforums sind durch Mehrheitsbeschluss des BgA aufzunehmen.

Kraft ihres Amtes sind das FA und die KuF Mitglied des BgA.

Die Mitgliedschaft im BgA ist ehrenamtlich.

Externe Fachleute sind bei Bedarf als Ansprechpartner zu den Sitzungen des BgA als nicht-stimmberichtigte Teilnehmer hinzuziehbare. Gleiches gilt für Antragssteller die ihre Projektanträge auf Einladung persönlich vorstellen.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



AMBERG

Die Mitglieder des BgA werden für die (Förder-)Dauer des Projekts ernannt, das heißt bis zum 31.12.2019.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beschließt der BgA über die Nachbesetzung.

Die Führung der Mitgliederliste unterliegt der KuF sowie dem FA. Die jeweils aktuelle Mitgliederliste liegt der Geschäftsordnung bei.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt für die Dauer einer Sitzung einen Vertreter zu benennen.

Ein Mitglied des BgA kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit getroffen werden.

3. Beschlussfassung / Abstimmungsmodalität

Das FA und die KuF sichten die Anträge und stellen diese, mit einer Handlungsempfehlung bzw. Stellungnahme, dem BgA in der jeweiligen Sitzung vor.

Auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen entscheidet der BgA, welche Einzelprojekte in welcher Höhe gefördert werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähig ist der BgA ab der Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unabhängig der Anwesenheit des FA und der KuF.

Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt, auf Antrag auch geheim.

Bei Befangenheit von Mitgliedern gilt, dass das betroffene Mitglied von der Beratung, Aussprache und Abstimmung des betreffenden konkreten Projektantrages auszuschließen ist. In der Abstimmung ist dies als Stimmenthaltung zu werten.

Befangen ist, wer Antragssteller eines Projektes oder im Vorstand der beantragenden Organisation ist. Auch Vereinsmitglieder (nicht nur Vorstände/Antragssteller) sind von der Beratung und Aussprache auszuschließen.

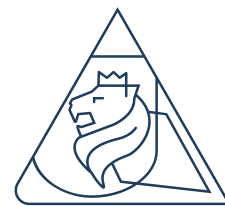
Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



AMBERG

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

Dringende Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen auf elektronischem Wege getroffen werden. Der BgA entscheidet auch hier mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt an das FA bzw. an die KuF.

Der elektronische Weg ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4. Sitzungen des Begleitausschusses

Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen sowie das Führen eines Ergebnisprotokolls der Sitzungen obliegen dem FA sowie der KuF. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Email zugestellt.

Der BgA tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich, zusammen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zehn Tage vorher per Email unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die KuF bzw. das FA oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten.

5. Mikrofonds mit Umlaufverfahren

Es wird ein Mikrofonds eingerichtet. Dieser Fonds soll schnelle, unbürokratische und flexible Reaktionen auf besondere Herausforderungen ermöglichen.

Besondere Herausforderungen sind z.B. Versammlungen, Anmietungen, Demonstrationen von rechten Vereinigungen und Gruppierungen, wie beispielsweise „Der III. Weg“, „Identitäre Bewegung“ etc. oder anderen extremistischen Gruppierungen. (Verwiesen sei an dieser Stelle noch auf das „Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.)

Für den Mikrofonds werden Mittel in Höhe von max. 500,00 € je Maßnahme, höchstens jedoch 5.000,00 € Jahresgesamtsumme zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Mikrofonds sammeln die KuF und das FA die relevanten Informationen bei den Antragsstellern und geben diese mit einer entsprechenden Handlungsempfehlung an die Mitglieder des BgA per E-Mail weiter.



AMBERG

Jedes Mitglied kann eine Stimme per E-Mail abgeben. Dazu ist eine kurze formlose E-Mail mit klar ersichtlicher Zustimmung (z.B. „Zustimmung“, „ich stimme zu“, etc.) oder einer deutlich formulierten Ablehnung (z.B. „ich lehne den Antrag ab“, „Ablehnung“, usw.) an die KuF (juba.akili@amberg.de) oder das FA (marlen.maegerl@amberg.de) zu senden. (Für die Zukunft behalten wir uns die Einrichtung anderer elektronischer Abstimmungsmodalitäten, sowie die Einrichtung eines zentralen Postfaches, vor.)

In der E-Mail wird auf den spätestmöglichen Eingang der Stimme hingewiesen, i.d.R. 48 Stunden.

Die Stimmen der Mitglieder, welche keine Rückmeldung gegeben haben, werden als Enthaltung gewertet und fließen nicht in das Stimmergebnis ein.

Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Eine Mindestanzahl abgegebener Stimmen ist nicht erforderlich.

6. Verschwiegenheitserklärung

Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt- und Maßnahmenträgers an Dritte weitergegeben werden.

7. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

8. Auflösung des Begleitausschusses

Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie Amberg.

9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses vom 06.02.2018 beschlossen.

